

(2) Entfällt die Abführung noch nicht völlig, weil Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch nicht für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen gelten, ist der entfallende Teil der Abführung nach dem Verhältnis der Erlöse zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Erlösen aus Preisen der Industriepreisreform und Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu ermitteln.

(3) Unterschreitet die Fondsrentabilität nach Abzug der Produktionsfondssteuer infolge der anteiligen Abführung 6%, wird die anteilige Abführung ermäßigt. Die Ermäßigung der anteiligen Abführung wird in dem Umfange gewährt, daß dem Betrieb nach Abführung der Produktionsfondssteuer und der noch zu entrichtenden Abführung mindesten eine Fondsrentabilität von 6 % verbleibt.

§ 15

(1) Auf die Abführung von Gewinnerhöhungen gemäß § 14 sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Abführung. Verändert sich die Abführung infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen ist der für das Jahr 1970 im Zusammenhang mit der Industriepreisreform zu entrichtende Gewinnausgleich durch Abführung abzüglich der gemäß § 7 Abs. 2 berechneten voraussichtlichen Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971. Die monatlichen Abschlagzahlungen betragen ein Zwölftel des sich danach ergebenden Jahresbetrages der Abführung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine anteilige Verminderung gemäß § 14 Abs. 2 gegeben sind.

Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen

§ 16

(1) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge gemäß Ziff. 3.3.1. des Beschlusses für das jeweils laufende Jahr können im gleichen Jahr gegebenenfalls eintretende Gewinnminderungen aus Material- bzw. Leistungspreiserhöhungen mit Gewinnerhöhungen aus Material- bzw. Leistungsverbilligungen saldiert werden. Ausgenommen davon sind die Preisveränderungen für Energieträger.

(2) Sofern ein Betrieb nur für einen Teil der von ihm hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten hat, ist über den entfallenden Teil der Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.

(3) Maßgebend für die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen aus den Jahren 1969 und 1970 ist der für das Jahr 1970 festgestellte, auf Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen entfallende Teil des Gewinnaus-

gleiches durch Abführung aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Darin enthaltene Zu- oder Abführungen für den veränderten Wertansatz der Bestände per 1. Januar 1970 sind zu eliminieren. Soweit Betriebe für einen Teil ihrer hergestellten Erzeugnisse und Leistungen in den Jahren 1969 oder 1970 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben, ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Auf die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel des festen Betrages aus Vorjahren zuzüglich der im Abschlagzahlungszeitraum effektiv eingetretenen und in der Rechnungsführung erfaßten Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen. Sofern die Abschlagzahlung in einem Monat 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abschlagzahlung des folgenden Monats einzubeziehen.

(2) Verändert sich die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

Zu Ziff. 4. des Beschlusses:

Verwendung der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

§ 18

(1) Die Höhe der gemäß Ziff. 4. des Beschlusses einem Sonderbankkonto zuzuführenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform bzw. Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils einen Monat bis zum 10. des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 367 zu bilden.

§ 19

(1) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auf-